

„Der II. Ausschuß trat den in dem Referate des Provinzial-Verwaltungsrathes vom 28. Oktober 1886 niedergelegten Anschauungen in allen Theilen bei und beantragt: Hoher Landtag wolle beschließen, es soll eine Provinzialstraße von Habenichts nach Cürten unter denselben Bedingungen und Modalitäten gebaut werden, wie solche für den Straßenbau Wermelskirchen-Habenichts vorgeschrieben wurden, und soll dieselbe nach Fertigstellung auf den Provinzial-Straßenbaufonds übernommen werden.“

Landtags-Marschall: Ich eröffne über diesen Antrag des II. Ausschusses die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Diejenigen, die dagegen sind, mögen sich erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag des Ausschusses ist einstimmig angenommen.

Meine Herren! Hiermit ist unsere heutige Tagesordnung erledigt. Heute Nachmittag um 5 Uhr findet hier unser Festessen statt, morgen Vormittag um 10 Uhr ist Sitzung des Provinzial-Verwaltungsrathes, und Nachmittags um 5 Uhr, wie ich Ihnen schon gesagt habe, wird wieder eine Plenarsitzung stattfinden. Ich werde die Tagesordnung an Sie noch vertheilen lassen. — Herr Graf Beißel hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Beißel: Ich möchte die Herren vom II. Ausschuß bitten, nach dieser Sitzung in dem Lesezimmer zusammen zu kommen, damit zwei Referate verlesen werden können.

Landtags-Marschall: Die Herren vom I. Ausschuß treten also in dem Zimmer des Verwaltungsrathes und die Herren vom II. Ausschuß im Lesezimmer zu einer Sitzung zusammen. Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 11 ¼ Uhr.)

Siebente Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf, am Donnerstag, den 18. November 1886.

Beginn: 5 Uhr Nachmittags.

Tagesordnung:

1. Referat des I. Ausschusses, betreffend definitive Anstellung der Sekretariats-Assistenten bei der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät. L. M. Nr. 2. Referent: Abgeordneter Wolters.
2. Referat des I. Ausschusses, betreffend Abänderung des vom 31. Rheinischen Provinzial-Landtage beschlossenen Nachtrages zum Reglement der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät. L. M. Nr. 3. Referent: Abgeordneter Wolters.
3. Referat des I. Ausschusses, betreffend einen XII. Nachtrag zu dem redivirten Reglement der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät vom 1. September 1852. Referent: Abgeordneter Freiherr von la Balette.

4. Referat des I. Ausschusses, betreffend die Entgegnung des Direktors der Provinzial-Feuer-Societät auf die Eingabe des Ausschusses des Verbandes Deutscher Privat-Feuer-Versicherungsgesellschaften. L. M. Nr. 72. Referent: Abgeordneter von Eynern.
5. Referat des I. Ausschusses, betreffend die Eingabe des Ausschusses des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehverbandes wegen der Feuerwehr-Unterstützungskasse. L. M. Nr. 41. Referent: Abgeordneter von Eynern.
6. Referat des I. Ausschusses, betreffend den Antrag des Abgeordneten Grafen Wilberich von Spee auf Ermächtigung zur Auszahlung der vom letzten Landtage conditionell bewilligten 5000 M. zur Hebung der Hausindustrie in den Eifelkreisen des Regierungsbezirks Aachen. L. M. Nr. 67. Referent: Abgeordneter Wolters.
7. Referat des II. Ausschusses, betreffend die Petition der Kreisstände des Landkreises Aachen auf Uebernahme der Aktienstraße von Stolberg nach Zülich auf den Provinzialstraßenbaufonds. L. M. Nr. 45. Referent: Abgeordneter Frings.
8. Referat des II. Ausschusses, betreffend die Petition auf Uebernahme der Aachen-Stolberger Straße insoweit dieselbe innerhalb des Landkreises Aachen gelegen ist. L. M. Nr. 46. Referent: derselbe.
9. Referat des II. Ausschusses, betreffend die Petition von Einwohnern zu Wolscheid auf Herstellung eines Verbindungsweges von dem Kempenich-Hambacher Communalweg durch das Wolscheider Thal nach Niederdürrenbach zum Anschluß an die Brohlstraße. L. M. Nr. 79. Referent: Abgeordneter Röchling.
10. Referat des III. Ausschusses, betreffend die Gesekentwürfe:
 - a. über das Rangordnungsverfahren;
 - b. über das Hypotheken-Reinigungsverfahren;
 - c. über das Verfahren bei Theilungen und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien.
 Referent: der Vorsitzende des III. (Justiz) Ausschusses.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet. Wir beginnen mit Verlesung des Protokolls der vorigen Sitzung. (Geschieht.)

Ist gegen das Protokoll etwas zu bemerken? — Es ist dies nicht der Fall, ich erkläre das Protokoll für genehmigt. Ich ersuche Herrn Freiherrn Eugen von Löss, das Protokoll der heutigen Sitzung zu übernehmen. (Geschieht.)

Meine Herren! Ich habe Ihnen zunächst zwei neue Eingänge mitzutheilen, und zwar sind dies Eingänge, insofern besonderer Art, als sie heute Morgen vom Provinzial-Verwaltungsrath beschloffen worden sind. Dieselben werden Ihnen noch heute Nachmittag, vielleicht in einer Stunde in gedruckten Referaten zugehen. Diese Referate beschäftigen sich mit zwei Dingen, auf die wir schon seit einiger Zeit mit Sorge hingeblickt haben, bei denen aber jetzt plötzlich die Zustände sich als völlig unhaltbar gezeigt haben: wir müssen in den Irrenanstalten für weitere Raumbeschaffung Sorge tragen und wir müssen hinsichtlich der Hebammenlehranstalt Ihnen einige Veränderungen vorschlagen. Es wäre dem Verwaltungsrath viel lieber gewesen, wenn er diese Vorlagen früher hätte an Sie gelangen lassen können, damit sie im ordentlichen Lauf in einem Ausschusse hätten vorberathen werden können, es sind aber, wie ich Ihnen eben gesagt habe, in den letzten Tagen ganz neue Dinge an uns herangetreten. Es wird Ihnen in den Referaten ausgeführt werden, warum wir jetzt in der ersten Stunde mit zwei Referaten des Verwaltungsraths direkt an Sie

gehen, die entweder noch heute Abend, wenn sie fertig werden, oder an einem der nächsten Tage direkt von einem Mitgliede des Provinzial-Verwaltungsraths Ihnen werden vorgetragen werden, da eine Ausschußberatung nicht mehr vorhergehen kann. Ich nehme an, daß die Herren mit dieser Behandlung der Gegenstände einverstanden sind, da sie ja wissen, daß der Verwaltungsrath nur deshalb diesen Weg eingeschlagen hat, weil es dringend nothwendig für unsere Verwaltung ist. Das eine Referat des Provinzial-Verwaltungsraths betrifft die Ueberfüllung der Irrenanstalten und das andere Referat des Provinzial-Verwaltungsraths betrifft die baulichen Zustände in der Provinzial-Hebammenlehranstalt in Köln. Sodann habe ich wegen der Geschäftsvertheilung eine Anfrage an Sie zu richten; es betrifft die morgige Sitzung. In dieser werden wir alle größeren Fragen behandeln, also die Kreis- und Provinzialordnung, die Wahlen und alle die anderen Hauptgegenstände, die wir noch zu erledigen haben. Ich wollte fragen, ob es Ihnen recht ist, daß wir morgen um 10 Uhr anfangen und durchsitzen, bis wir unsere Arbeiten erledigt haben; wir können ja hier frühstücken. Sind Sie damit einverstanden? (Zustimmung.)

Es wird so verfahren werden.

Meine Herren! Wir können jetzt in unsere Tagesordnung eintreten. Erster Gegenstand derselben ist das Referat des I. Ausschusses, betreffend definitive Anstellung der Sekretariats-Assistenten bei der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät. Referent ist der Herr Abgeordnete Wolters.

(Der Vice-Landtags-Marschall übernimmt den Vorsitz.)

Referent Abgeordneter Wolters: Das Referat des I. Ausschusses, betreffend definitive Anstellung der Sekretariats-Assistenten bei der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät lautet:

„Der I. Ausschuß schlägt aus den in dem Referate vom Provinzial-Verwaltungsrathe niedergelegten Gründen dem hohen Provinzial-Landtage vor, den Antrag des Provinzial-Verwaltungsrathes zu genehmigen und zu bestimmen, daß die bei der Provinzial-Feuer-Societät beschäftigten Sekretariats-Assistenten mit Rücksicht darauf, daß sie dieselben Dienstobliegenheiten zu erfüllen haben, wie die Sekretäre, den letzteren — auch bezüglich der Anstellungs-Modalitäten gleichgestellt werden, und daß daher ihre definitive Anstellung ebenfalls nach Maßgabe des §. 78 auf Vorschlag des Societäts-Direktors durch den Provinzial-Verwaltungsrath erfolgen kann.“

Vice-Landtags-Marschall: Ich eröffne die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, eine Abstimmung ist wohl nicht nöthig, ich nehme an, daß die Herren mit dem Antrage einverstanden sind. — Der Antrag ist genehmigt. Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist das Referat des I. Ausschusses, betreffend Abänderung des vom 31. Rheinischen Provinzial-Landtage beschlossenen Nachtrages zum Reglement der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät. Referent ist ebenfalls der Herr Abgeordnete Wolters.

Referent Abgeordneter Wolters: Das Referat des I. Ausschusses, betreffend Abänderung des vom 31. Rheinischen Provinzial-Landtage beschlossenen Nachtrags zum Reglement der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät lautet:

„Nachdem beim Ministerium Bedenken wegen Genehmigung des am 7. Dezember 1885 beschlossenen Nachtrags zum Reglement der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät entstanden sind, stimmt der I. Ausschuß aus den im Referate aufgeführten Gründen, dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsrathes zu, welcher lautet:

Der hohe Landtag wolle beschließen, den am 7. Dezember 1885 beschlossenen XI. Nachtrag zum revidirten Reglement der Provinzial-Feuer-Societät dahin zu ändern, daß

1. der Schlußsatz des §. 12 lautet:

„Die vorstehenden Bestimmungen finden sämmtlich auf alle bei Erlaß derselben bestehenden Versicherungen, sofern die Versicherten nicht binnen 4 Wochen nach der im Amtsblatt erfolgten Publikation dieses Nachtrags den Austritt aus der Societät anmelden, Anwendung.“

Sodann

2. den zu §. 72 beschlossenen Zusatz zu streichen.“

Vice-Landtags-Marschall: Verlangt Jemand das Wort? — Es meldet sich Niemand, eine Abstimmung ist wohl auch nicht erforderlich, ich erkläre den Antrag des Ausschusses für genehmigt.

Der dritte Gegenstand der Tagesordnung ist das Referat des I. Ausschusses, betreffend einen XII. Nachtrag zu dem revidirten Reglement der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät vom 1. September 1852. Referent ist Herr Freiherr von la Balette.

Referent Abgeordneter Freiherr von la Balette: Das Referat des I. Ausschusses, betreffend einen XII. Nachtrag zu dem revidirten Reglement der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät vom 1. September 1852 lautet:

„Nach dem Vortrage und eingehender Erörterung des Referates, betreffend anderweite Organisation der Kassenverwaltung der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät und Nachtrag zum Reglement derselben, durch den Geheimen Regierungsrath und Direktor der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät, Herrn Seul, beschloß der I. Ausschuß, die Vorlage en bloc anzunehmen, und beehrt sich, den hohen Landtag zu bitten, er wolle

1. dem Entwurfe zu einem XII. Nachtrag zu dem revidirten Reglement der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät vom 1. September 1852 die Zustimmung ertheilen,
2. den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, diejenigen Aenderungen dieses Nachtrags in formeller und materieller Beziehung, welche behufs dessen Allerhöchster Genehmigung etwa erforderlich erscheinen sollten, Namens des Provinzial-Landtages zu treffen.“

Vice-Landtags-Marschall: Ich eröffne die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion. Eine Abstimmung wird wohl nicht verlangt, ich erkläre den Antrag für genehmigt.

Vierter Gegenstand der Tagesordnung ist das Referat des I. Ausschusses, betreffend die Entgegnung des Direktors der Provinzial-Feuer-Societät auf die Eingabe des Ausschusses des Verbandes Deutscher Privat-Feuerversicherungsgesellschaften. Referent ist der Herr Abgeordnete von Gynern, derselbe fehlt aber.

(Abgeordneter Dieze: Ich habe es übernommen, das Referat für denselben vorzutragen.)

Herr Dieze wird die Freundlichkeit haben, für Herrn von Gynern einzutreten.

Referent Abgeordneter Dieze: Meine Herren! Das Referat betrifft die Entgegnung des Direktors der Provinzial-Feuer-Societät vom 3. d. M. auf die an den Provinzial-Verwaltungsrath gerichtete Eingabe des Ausschusses des Verbandes Deutscher Privat-Feuerversicherungsgesellschaften vom 3. April d. J. Sie erinnern sich, meine Herren, daß aus Anlaß des 50 jährigen Bestehens der Provinzial-Feuer-Societät eine Denkschrift von Seiten des Herrn Societäts-Direktors herausgegeben wurde. Diese Denkschrift ist namentlich in dem einen Punkte angegriffen worden, daß die Provinzial-Feuer-Societät verpflichtet sei, die sämmtlichen Versicherungen in der Provinz

zu übernehmen. Es hat ein Angriff auf den Verfasser dieser Denkschrift stattgefunden, und ist seine Entgegnung Ihnen in einem Druckstück vorgelegt worden. Ich erlaube mir das Referat darüber zu verlesen:

„Der Direktor der Provinzial-Feuer-Societät hat in einem an die Mitglieder des hohen Landtages vertheilten Schreiben, d. d. Düsseldorf den 3. November 1886, sich gegen diejenigen Angriffe gewendet, welche der Ausschuß des Verbandes deutscher Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften in einer an den Provinzial-Verwaltungsrath der Rheinprovinz gerichteten, den Mitgliedern des Landtages abschriftlich zugestellten Eingabe vom 3. April 1886 gegen die Rheinische Societät und gegen den Provinzial-Landtag versucht hat. Diese Angriffe, veranlaßt durch die von dem Direktor Seul zum 50 jährigen Jubiläum der Rheinischen Societät geschriebene Denkschrift und den ganz unabhängig von der letzteren durch den Provinzial-Landtag auf den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Loë gefaßten Beschluß auf Erwirkung des ausschließlichen Rechtes zur Immobilerverversicherung für die Provinzial-Societät, sind hauptsächlich gegen die Zulässigkeit und Berechtigung dieses Beschlusses und gegen die dem letzteren zu Grunde liegende Pflicht der Societät zur Annahme jeder Immobilerverversicherung, von welcher behauptet wird, daß sie überhaupt nicht bestehe, gerichtet.

Der I. Ausschuß, welchem die Prüfung der Angelegenheit überwiesen worden ist, hat in seiner heutigen Sitzung einstimmig anerkannt, daß die Pflicht zur Annahme jeder Immobilerverversicherung bei der Rheinischen Societät von jeher bestanden hat und noch heute besteht, daß diese Pflicht in den Bestimmungen des Societäts-Reglements ebensowohl, wie in der Aufgabe und in dem Charakter der Societät als eines dem Gemeinwohl dienenden Provinzial-Institutes begründet ist und nicht aufgegeben werden kann, daß aber hierin auch die Gewährung des ausschließlichen Rechtes zur Immobilerverversicherung als eine nothwendige Consequenz begründet ist.

Der I. Ausschuß beehrt sich deshalb, bei dem hohen Landtage folgende Erklärung und Beschlußfassung in Antrag zu bringen:

„Indem der Provinzial-Landtag seine volle Zustimmung zu den Ausführungen des Direktors Seul in seiner die Angriffe des Ausschusses des Verbandes Deutscher Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften zurückweisenden Entgegnung vom 3. November 1886 ausspricht, erklärt derselbe wiederholt, daß die Verleihung des Rechtes zur ausschließlichen Immobilerverversicherung an die Provinzial-Feuer-Societät nothwendig und in der derselben obliegenden Pflicht zur Annahme jeder Gebäude-Verficherung begründet ist.

Der Provinzial-Landtag beauftragt deshalb den Provinzial-Verwaltungsrath, die Gewährung dieses Rechtes in einer erneuten Eingabe unter Mittheilung dieses Beschlusses bei der königlichen Staatsregierung in Antrag zu bringen.“

Vice-Landtags-Marschall: Ich eröffne die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion, ich darf wohl auch hier annehmen, daß der ganze Landtag mit dem Referate einverstanden ist. (Abgeordneter Heuser: Nein, ich bin nicht einverstanden!)

Da Widerspruch erfolgt, so schreiten wir zur Abstimmung. Der Antrag lautet:

„Der Provinzial-Landtag beauftragt deshalb den Provinzial-Verwaltungsrath, die Gewährung dieses Rechtes in einer erneuten Eingabe unter Mittheilung dieses Beschlusses bei der königlichen Staatsregierung in Antrag zu bringen.“

Zur Geschäftsordnung hat Herr Heuser das Wort.

Abgeordneter Heuser: Ist die Diskussion geschlossen?

Vice-Landtags-Marschall: Ja, die Diskussion war geschlossen. Diejenigen Herren, welche für den Antrag des Ausschusses sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.)

Das ist die große Majorität, der Antrag ist angenommen. Fünfter Gegenstand der Tagesordnung ist das Referat des I. Ausschusses, betreffend die Eingabe des Ausschusses des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehrverbandes wegen der Feuerwehr-Unterstützungskasse. Herr Dieze wird das Referat an Stelle des abwesenden Referenten vortragen.

Referent Abgeordneter Dieze: Das Referat betrifft eine Eingabe des Ausschusses des rheinisch-westfälischen Feuerwehrverbandes wegen der Feuerwehr-Unterstützungskasse. Dieser Antrag, meine Herren, hat uns schon einige Male vorgelegen und ist jetzt in neuer Form, aber mit dem selbigen Inhalt an uns gelangt. Ich erlaube mir das Referat darüber zu verlesen:

„Der Ausschuß des rheinisch-westfälischen Feuerwehrverbandes hat an den Rheinischen Provinzial-Landtag eine Petition gerichtet, worin derselbe bittet, die Zahlung von Unterstützungen an die bei der Feuerlöschhülfe Verunglückten nicht nur auf die Fälle zu beschränken, in denen es sich um Versicherungsobjekte der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät handelt, unter Umständen fortlaufende Raten für den Beschädigten resp. dessen Hinterbliebenen reglementarisch in Aussicht zu nehmen, die Entschädigungspflicht auch auf die bei Löschübungen vorkommenden Unglücksfälle auszu dehnen und zur Erfüllung dieser erweiterten Verpflichtungen die von der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät gebildete Unfall-Unterstützungskasse durch Zuweisung einer entsprechenden Kapitalsumme zu verstärken.

Die Willfährung des an erster Stelle gestellten Petitums wurde die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät dahin führen, für die Verbindlichkeiten von in hohem Grade leistungsfähigen Privat-Versicherungsgesellschaften einzutreten oder doch mit denselben zu theilen, wozu keine Veranlassung vorliegt.

Ueberhaupt hält der Ausschuß dafür, daß keine Veranlassung vorliege, die bei der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät bestehende Unfall-Unterstützungskasse irgendwie zu erweitern, so lange nicht der Rheinprovinz für das Immobilien-Feuer-Versicherungswesen das ausschließliche Recht zur Annahme von Versicherungen nach dem hierwegen gestellten Antrage verliehen worden ist.

Der I. Ausschuß beantragt daher:

Der hohe Landtag wolle zu der vorliegenden Petition Uebergang zur Tagesordnung beschließen.“

Vice-Landtags-Marschall: Ich eröffne die Diskussion, der Herr Abgeordnete Seul hat das Wort.

Abgeordneter Seul: Meine Herren! Als die Petition, über welche soeben referirt worden ist und die ich überreicht und zu der meinigen gemacht hatte, im I. Ausschuß zur Verhandlung kam, war ich leider verhindert, an dieser Verhandlung Theil zu nehmen; ich würde sonst im Ausschuß den Antrag gestellt haben, den ich mir jetzt hier zu stellen erlaube, nämlich den Antrag, daß diese Petition dem Provinzial-Verwaltungsrath zur Prüfung und zur Erwägung darüber überwiesen werden möge, ob es nicht angezeigt sei, in dem einen oder andern Punkte dem Petition des Feuerwehrverbandes entgegenzukommen. Wir haben zwar ähnliche Petitionen des Feuerwehr-

verbandes wiederholt gehabt und sie sind wiederholt durch Uebergang zur Tagesordnung erledigt worden, allein die vorliegende Petition unterscheidet sich doch wesentlich von den früheren Petitionen. Die früheren Petitionen gingen immer dahin, daß wir die bei der Societät bestehende Unfallkasse einfach beseitigen und dafür eine Unfallkasse errichten sollen, die nur den Feuerwehren zu Gute käme; die jetzige Petition ist aber dahin gerichtet, daß wir die bei uns bestehende Unfallkasse in einer gewissen Weise erweitern sollen, nämlich nach der Richtung hin, daß wir die Unfälle entschädigen, die bei Uebungen der Feuerwehren vorkommen, und sodann, daß wir auch diejenigen Unfälle entschädigen sollen, die bei der Brandhülfeleistung an Objecten vorkommen, die bei der Societät nicht versichert sind. Nun ist es ja ganz gewiß richtig, daß die Mittel der Societät in erster Linie für die Societät selbst zu verwenden sind, und daß es eine Abnormität ist, wenn die Societät einen Feuerwehrmann aus ihren Mitteln entschädigen soll, der bei einem Brande zu Schaden kommt, der die Societät überhaupt gar nichts angeht, allein ich glaube, es ist dies doch ein entschieden zu engherziger Standpunkt. Das Interesse der Societät an guten Feuerwehren ist unverkennbar, und Alles, was dazu dient, um gute Feuerwehren zu beschaffen und die Feuerwehren in gutem und leistungsfähigem Zustande zu erhalten, ist der Unterstützung der Societät werth, und wenn wir namentlich die Unfälle, die bei Uebungen vorkommen, entschädigen und dafür mit aufkommen, so thun wir nichts anderes, als was wir jetzt thun, wenn wir den Gemeinden Beihülfen zur Anschaffung von Löschgeräthschaften gewähren. Wir wissen auch nicht, ob diese Spritzen, die wir den Gemeinden beschaffen helfen, bei einem Gebäude Verwendung finden, welches bei der Societät versichert ist oder bei einer anderen Gesellschaft, wir geben trotzdem Beihülfen zu solchen Anschaffungen, weil wir ein Interesse an guten Feuerlöschrichtungen haben. Dasselbe Interesse haben wir aber auch an guten Feuerwehren. Es ist jedenfalls, wie mir scheint, indicirt, aus Anlaß der Petition der Frage näher zu treten, ob wir nicht unsere bestehende Unfallversicherungskasse dahin erweitern können, daß wir auch Unfälle entschädigen, die bei Uebungen der Feuerwehren vorkommen, und weiter zu prüfen, ob wir sie vielleicht auch eintreten lassen können bei solchen Bränden, bei denen die Societät direkt nicht interessirt ist. Ich gestatte mir deshalb, einen derartigen Antrag, den ich in folgender Weise formulirt habe, Ihnen zur Annahme vorzuschlagen:

„Der hohe Landtag wolle die Eingabe des Ausschusses des rheinisch-westfälischen Feuerwehrverbandes wegen der Feuerwehr-Unterstützungskasse dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur näheren Prüfung und Beschlußfassung namentlich darüber überweisen, ob und inwieweit eine Ausdehnung der Wirksamkeit der bei der Societät bestehenden Unterstützungskasse auf Unfälle, von denen Feuerwehrleute bei Uebungen und bei Löschung von Objecten, die nicht bei der Societät versichert sind, betroffen werden, zulässig und zweckdienlich erscheint.“

Vice-Landtags-Marschall: Meine Herren! Als Vorsitzender des I. Ausschusses kann ich zunächst constatiren, daß es ein reines Versehen gewesen ist, daß Herr Seul an dem betreffenden Tage im Ausschuß gefehlt hat. Ich zweifle nicht, daß diesem Vorschlage, wie allen übrigen Vorschlägen des Herrn Abgeordneten Seul, in dem Ausschuß volle Rechnung getragen worden wäre. Ich für meinen Theil erkläre mich zustimmend zu dem Antrage des Herrn Abgeordneten Seul und würde event. gegen den vom Ausschuß gefaßten Antrag stimmen. Ich eröffne nunmehr die Diskussion. — Es meldet sich Niemand weiter zum Wort, ich schließe die Diskussion, der Herr Abgeordnete Dieke hat das Schlußwort.

Referent Abgeordneter Dieke: Meine Herren! Ich kann mich auch nur damit einverstanden erklären, wenn der Herr Abgeordnete Seul glaubt, daß wir in dieser Richtung das Feuerlöschwesen unterstützen können, daß wir die Sache im Provinzial-Verwaltungsrath genauer prüfen. Es würde der Antrag des I. Ausschusses dahin zu modifiziren sein, daß nicht über die Petition zur Tagesordnung übergegangen wird, sondern daß dieselbe einer genaueren Prüfung im Provinzial-Verwaltungsrathe unterliegen solle.

Vice-Landtags-Marschall: Es scheint allgemeines Einverständniß zu herrschen; ich nehme an, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Seul angenommen ist.

Der sechste Gegenstand der Tagesordnung ist der Antrag des Abgeordneten Grafen Wilderich von Spee auf Ermächtigung zur Auszahlung der vom letzten Landtage conditionell bewilligten 5000 M. zur Hebung der Hausindustrie in den Eifelkreisen des Regierungsbezirks Aachen. Referent ist der Herr Abgeordnete Wolters.

Referent Abgeordneter Wolters: Der 31. Provinzial-Landtag hat für die nächsten zwei Jahre pro Jahr 5000 M. zur Förderung der Hausindustrie in der Voraussetzung bewilligt, daß die königliche Staatsregierung denselben Betrag beisteuere. Auf den diesbezüglichen Antrag ist seitens der königlichen Staatsregierung bisher eine Antwort nicht erfolgt.

Inzwischen sind aber, wie dies in dem Antrage des Landtagsabgeordneten Grafen Wilderich von Spee eingehend ausgeführt ist, namentlich für die Lehranstalt in Heimbach größere, bisher unbezahlte Anschaffungen gemacht worden.

Der I. Ausschuß beantragt aus diesen Gründen und wegen der Dringlichkeit:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, die vom 31. Provinzial-Landtage conditionell bewilligten Gelder auch ohne Erfüllung dieser Bedingung zur Zahlung anzuweisen.“

Vice-Landtags-Marschall: Ich eröffne die Diskussion über den Antrag. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und nehme an, daß der Antrag einstimmig angenommen ist.

Siebenter Gegenstand der Tagesordnung ist das Referat des II. Ausschusses, betreffend die Uebernahme der Aktienstraße von Stolberg nach Jülich auf den Provinzial-Straßenbaufonds. Referent ist der Herr Abgeordnete Frings; ich ersuche denselben, das Referat vorzutragen zu wollen.

Referent Abgeordneter Frings: Die Petition bezieht sich auf die Uebernahme der Aktienstraße von Stolberg nach Jülich auf den Provinzial-Straßenbaufonds. Diese Petition hat schon zu verschiedenen Malen das hohe Haus beschäftigt, und ging der letzte Beschluß des 29. Provinzial-Landtages dahin, diese Straße übernehmen zu wollen, erstens, wenn sie kostenfrei übergeben würde, und zweitens, wenn sie ordnungsmäßig ausgebaut würde. Die erste Bedingung wollen die Petenten jetzt erfüllen, dagegen von der zweiten, dem ordnungsmäßigen Ausbau, entbunden sein. Der II. Ausschuß glaubt jedoch, dem nicht beitreten zu können, und erstattet folgendes Referat:

„Referat des II. Ausschusses, betreffend die Petition der Kreisstände des Landkreises Aachen, auf Uebernahme der Aktienstraße von Stolberg nach Jülich auf den Provinzial-Straßenbaufonds.“

Der II. Ausschuß beschloß nach eingehender Berathung dem hohen Landtage vorzuschlagen:

Der hohe Landtag wolle beschließen, unter Aufrechthaltung des Beschlusses des 28. und 29. Provinzial-Landtages auch die Theilstrecke Stolberg-Gschweiler zu

übernehmen, insoweit sie die beiden Provinzialstraßen Brand = Stolberg und Weiden = Eschweiler verbindet, jedoch nur unter der üblichen Bedingung des ordnungsmäßigen Ausbaues.“

Vice-Landtags-Marschall: Sie haben das Referat gehört, ich eröffne die Diskussion und ertheile dem Herrn Abgeordneten Fischer das Wort.

Abgeordneter Fischer: Meine Herren! Ich war auf meine Bitte dem II. Ausschuss für diese Sache zugetheilt worden, der II. Ausschuss hat aber über diese Sache verhandelt, ohne daß ich davon Kenntniß gehabt habe und im Stande gewesen wäre, meine Ansicht über die Lage der Sache auszusprechen; vielleicht aber interessirt es doch das hohe Haus, darüber nähere Kenntniß zu erhalten. Die Dinge mit dieser Aktienstraße liegen eigenthümlich. Ich mache nämlich darauf aufmerksam, daß in wiederholten gerichtlichen Urtheilen der Grundsatz ausgesprochen resp. die Ansicht aufgestellt worden ist, daß die Straße in Folge des Gesetzes vom 8. Juli 1875 ipso jure in das volle Eigenthum der Provinz übergegangen sei. Augenblicklich schwebt ein Prozeß zwischen der Gemeinde Stolberg und der Provinz, wenn ich nicht irre, bei dem Oberlandesgericht in Köln, und wird abzuwarten sein, ob dieses der Ansicht des Vorrichters zustimmt. Zuvor ist ein Urtheil vom königlichen Landgericht in Aachen in 2 Fällen ergangen und zwar am 27. Oktober 1873 und unter dem 11. Februar 1885, worin das königliche Landgericht die Behauptung aufgestellt hat — es ist allerdings ein Urtheilsmotiv in einer anderen, jedoch die nämliche Straße betreffenden Prozeßsache — daß in Folge des Gesetzes vom 8. Juli 1875, wie ich schon bemerkte, ipso jure die Straße in das Eigenthum der Provinz übergegangen wäre. Ist diese Auffassung richtig, so würde es doch meines Erachtens viel besser gewesen sein, wenn das hohe Haus den Beschluß gefaßt hätte, nunmehr die Straße zu übernehmen, nachdem die Gemeinde Eschweiler mitsammt den übrigen interessirten Gemeinden sich bereit erklärt haben, trotzdem die Ansicht des Landgerichts in Aachen besteht, daß die Straße schon jetzt Eigenthum der Provinz sei, mit großen Opfern das Eigenthum der Straße zu erwerben und demnächst erst mit der Bitte um Uebernahme derselben an die Provinz gekommen sind. Es ist in dem Urtheil des Gerichts besonders hervorgehoben, daß aus dem Umstande, daß in dem Verzeichniß, welches dem Gesetze vom 8. Juli 1875, betreffend die Uebergabe der früheren Staatsstraßen an die Provinz beigegeben ist, diese Straße nicht aufgeführt sei, durchaus nicht hervorgehe, daß deshalb das Gesetz nicht auf diese Straße Anwendung finde. Es wird dies darauf gegründet, daß die königliche Regierung vollständig eigenmächtig, ohne irgendwie eine Gemeinde darüber zu befragen, die Straße an einen Unternehmer übergeben hat. Der Unternehmer hat das Anlagekapitel im Wege des Aktienunternehmens beschafft, und hat unter näher festgestellten Bedingungen die Straße ausgebaut, wogegen die Gesellschaft das Recht bekam, Barrieregeld zu erheben. Das Gericht sagt, durch diese Omission, daß die Straße nicht in das Verzeichniß aufgenommen sei, sei durchaus nicht erwiesen, daß die Straße nicht zu denjenigen Straßen gehört habe, welche von der Provinz hätten übernommen werden müssen, es spricht sich im Gegentheil ganz positiv dahin aus, daß, weil die Straße als Eigenthum des Fiskus betrachtet werden müsse, sie ohne Weiteres in das Eigenthum der Provinz übergegangen sei. Wenn die Rechtslage nun so wäre, dann würde das hohe Haus meines Erachtens sehr wohl daran thun, nicht zu sagen, daß nur ein Theil der Straße und zwar noch unter der Bedingung, daß von den Gemeinden erst der Ausbau besorgt würde, sondern daß nach dem Antrage, wie er vorliegt, die ganze Straße im gegenwärtigen Zustande übernommen werden solle.

Vice-Landtags-Marschall: Herr Graf Wilderich von Spee hat das Wort.

Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Meine Herren! Ich habe leider nicht ganz den Ausführungen des Herrn Vorredners folgen können, ich habe nur gehört, daß er von einem

juristischen Urtheil gesprochen hat, ein solches ist aber in der Commission nirgendwo vorgelegt worden. Ich muß mich daher eines Urtheils darüber enthalten, was dasselbe enthält. Die Stellung der Commission ist ganz einfach die gewesen, daß sie gesagt hat: die Aktienstraßen stehen uns nicht anders gegenüber, als diejenigen der Gemeinden, wir können daher für diese keine anderen Bedingungen aufstellen, als die Gemeinden sie erhalten haben, und auf Grund deren die Gemeinden ihre Straßen ausgebaut haben und sodann an die Provinz herangetreten sind. Die Bedingungen waren ganz einfach die, daß sie das freie Terrain und einen bestimmten Zuschuß hergaben, oder daß sie mit Hülfe der Provinz den vollständigen Ausbau einer Straße hergestellt und dann dieselbe übergeben haben. Mit den Aktienstraßen ist es insoweit etwas anderes, als, soviel ich mich aus den Verhandlungen entsinne — ich habe natürlich im Augenblick das Material nicht in Händen — ein Vertrag mit der königlichen Regierung besteht, wonach die Aktiengesellschaften verpflichtet sind, die Straßen nach dem Befinden der königlichen Regierung in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten, und der königlichen Regierung sogar ein Exekutionsrecht gegen die Betreffenden zusteht, um die Straßen auf deren Kosten in Stand zu setzen, wenn sie ihren Verpflichtungen nicht genügen. Es konnte daher der II. Ausschuß sich auch nicht anders zur Sache stellen, als zu sagen: haben die Aktiengesellschaften in früheren Zeiten gute Geschäfte gemacht, machen sie jetzt aber keine guten Geschäfte, so können wir deshalb doch die Aktiengesellschaften nicht besser stellen, als wir alle Gemeinden in der gesammten Provinz hinstellen; wir wollen sie nicht besser stellen, aber wir bieten ihnen dasselbe an, wir sagen: sobald sie die Straßen an die Gemeinden übergeben haben, und haben sie oder haben die Gemeinden die Erfordernisse erfüllt, die wir stellen, so sind wir nicht abgeneigt, zu befürworten, daß der hohe Landtag diese Straßen übernimmt. Da die Straße theilweise eine Strecke bildet, die zwei unserer Provinzialstraßen verbindet, dadurch eine große Bedeutung für den gesammten Verkehr der Provinz hat, weil sie die beiden Städte Stolberg und Eschweiler verbindet, so sagen wir, wir können es, um den Gemeinden eine Hülfe zu gewähren, vertreten, dem Provinzial-Landtage vorzuschlagen, diese Strecke, die unsere bestehenden Straßen verbindet und dadurch auch eine bedeutende Hülfe für die beiden Städte ist, in eine andere Kategorie in der Art zu stellen, daß wir sagen: gut, sobald sie ordnungsmäßig hergestellt ist, sind wir bereit, diese zu übernehmen. Für den Ausbau der weiteren Strecke, die in den Zülich'schen Bezirk hinübergeht, sind, soviel uns im Ausschuß vorgetragen worden ist, selbst von den dortigen Kreisständen keine Mittel bewilligt worden, und wir können nicht den Aktiengesellschaften eine bessere Stellung, als sie die Gemeinden haben, gewähren, indem wir von dem Ausbau absehen. Wenigstens war dies die Ansicht in den früheren Landtagen. Ich weiß nicht, ob der Herr Referent noch etwas hinzuzusetzen hat, ich kann nur aus meiner Erinnerung rapportiren, ich glaube aber, daß so die Ansicht der Commission war.

(Der Landtags-Marschall übernimmt wieder den Vorsitz.)

Landtags-Marschall: Herr Freiherr von Solemacher hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Meine Herren! Es ist mir nicht möglich gewesen, ganz den Ausführungen des Herrn Collegen Fischer zu folgen, da er außergewöhnlich leise sprach, im Ausschuß ist er auch nicht gewesen, aber ich glaube ihn dahin verstanden zu haben, daß er gesagt hat, daß diese Aktienstraßen in das Eigenthum der Provinz übergegangen sind. Wenn diese Behauptung irgendwo aufgestellt worden sein sollte, so würde dies eine Behauptung sein, der ich auf das entschiedenste widersprechen müßte. Ich kann mich nur vollständig dem anschließen, was Herr Graf Spee gesagt hat, daß die Aktienstraßen der provinzialständischen Verwaltung gegenüber nicht anders stehen, als jede andere von Gemeinden

ausgebaute Straße, bei der zu untersuchen ist, ob ihre Uebernahme zweckmäßig, und ob sie so ausgebaut ist, daß die Uebernahme erfolgen kann. Ich möchte deshalb ganz unbedingt die unveränderte Annahme des Ausschußantrages vorschlagen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Fischer hat das Wort.

Abgeordneter Fischer: Meine Herren! Diese Ansicht ist, wie ich schon vorhin bemerkte, in zwei Urtheilen des königlichen Landgerichts zu Aachen niedergelegt. Der Prozeß war entstanden wegen Einrichtungen, welche von der königlichen Regierung aus polizeilichen Rücksichten angeordnet waren; es handelte sich um die Anbringung von Schutzvorrichtungen, Geländern u. s. w. Die Gemeinden behaupteten ihrerseits, sie seien nicht dazu verpflichtet, weil ihnen die Straße nicht gehöre, die Straße resp. der Straßenkörper sei Eigenthum des Fiskus. Die Gemeinden führten in Folge des Drängens der königlichen Regierung die verlangten Anlagen aus, klagten aber die Kosten summe ein, erst gegen die Aktiengesellschaft, dann gegen die königliche Regierung. Es wurde aber weder die Aktiengesellschaft noch die königliche Regierung für verpflichtet erachtet, diese Kosten zu bezahlen. Irgend Jemand mußte nun doch schließlich verpflichtet sein, und so wurde denn auch in der Begründung des letztergangenen Urtheils des königlichen Landgerichts in Aachen die Ansicht ausgesprochen, daß die gedachte Straße in Folge des Gesetzes vom 8. Juli 1875 von Rechtswegen auf die Provinz übergegangen und diese zur Erstattung der qu. Kosten verpflichtet sei. Wie ich vorhin bereits bemerkte, schwebt zur Zeit der Prozeß bei dem Oberlandesgericht in Köln, und wird zu erwarten sein, ob diese Auffassung, wie sie in dem Urtheile des königlichen Landgerichts niedergelegt ist, dort Bestätigung findet. Der Prozeß würde aber gegenstandslos geworden sein, wenn die Provinz sich dazu verstanden hätte, jetzt dem Antrage gemäß die Straße in ihre Verwaltung zu übernehmen, nachdem das Terrain kostenfrei zur Disposition gestellt ist. Die Lage der Verhältnisse ist für die betreffenden Gemeinden, namentlich für das Industriegebiet von Eschweiler und Stolberg, außerordentlich peinlich. Es ist vorhin hervorgehoben worden, daß die Aktiengesellschaft von der königlichen Regierung gezwungen werden könne, die Straße gut in Stand zu halten. Das ist auch wahr nach den Vertragsbedingungen, wie sie der Gesellschaft auferlegt worden sind; aber es geschieht dennoch nicht, weil die Zinnsraten, welche die Aktiengesellschaft jetzt noch zu beziehen hat, längst nicht ausreichen, um die Kosten einer guten Instandhaltung zu bestreiten. Deshalb wird wohl von Seiten der königlichen Regierung Rücksicht genommen; vielleicht auch wird die Aktiengesellschaft von der königlichen Regierung nur in soweit zur Instandsetzung angehalten werden können, als die Zinnsraten hierzu hinreichen. Insofern also ist die Lage der Verhältnisse bezüglich dieser Aktienstraße für die betreffenden Gemeinde eine äußerst traurige. Ich bemerke noch, daß die Gemeinden Eschweiler und Stolberg auf diese Straße bei ihrem umfangreichen, industriellen Verkehr sehr stark angewiesen sind, und daß sie ganz bedeutende Summen für die Benutzung derselben aufwenden müssen; beispielsweise bemerke ich, daß die Einwohner von Eschweiler, die die Straße befahren, allein über 9000 M. jährlich an Barrieregeld bezahlen. Daneben müssen die Gemeinden Stolberg und Eschweiler gerade so gut zu den Bedürfnissen des Provinzial-Wegebaufonds beitragen, wie die übrigen Gemeinden. Eschweiler trägt, um das auch zu erwähnen, zu den allgemeinen Provinzialbedürfnissen jährlich über 9000 M. bei. Unter solchen Umständen kann man nicht wohl sagen, daß ein derartiger Wunsch, wie er hier in Betreff der Uebernahme der qu. Straße ausgesprochen wird, nicht sehr der Berücksichtigung werth sei.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf Wilderich von Spee hat das Wort.

Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Meine Herren! Die Sache scheint mir sehr einfach zu sein. Wenn wirklich ein Urtheil vorliegt, so, glaube ich, wäre es Sache der Gemeinden gewesen, dasselbe dem Provinzial-Verwaltungsrath zur Begutachtung und zur Kenntniß vorzulegen. (Sehr richtig!)

Ich glaube, daß wir darauf hier gar nicht eingehen können, die Gemeinden haben da eine Unterlassung begangen; wir alle haben kein Urtheil darüber, da die Sache unseren Juristen und dem Provinzial-Verwaltungsrath nicht vorgelegen hat. Zweitens möchte ich darauf aufmerksam machen, daß wir dadurch, daß wir uns zur Uebernahme der Verbindung zwischen unsern Straßen, die auch die beiden Städte verbindet, also wohl größtentheils innerhalb dieser Städte liegt und deshalb der Pflasterung bedarf, bereit erklärt haben, den Gemeinden entgegengekommen sind, soweit wir nach unsern Befugnissen ihnen entgegengekommen konnten. Der weiteren Strecke zwischen Eschweiler und Zülich haben wir keine Bedeutung beilegen können, weil bereits eine zweite Chaussee besteht, die mit einem kleinen Umwege die Verbindung herstellt. Die zweite Straße bildet ebenfalls die Verbindung zwischen Stolberg und Aachen, allerdings mit einem Umwege, aber wir haben der Straße als solcher nicht die Bedeutung beilegen können, weil das Eisenwerk in Stolberg die Straße übernommen hat und, soviel ich weiß, seinen Verpflichtungen nachkommen kann, wenn es darauf Bedeutung legt. Ich kann nur bitten, daß Sie an dem Antrage des Ausschusses festhalten und diesen zum Beschluß erheben. Die Petenten werden damit nicht abgewiesen, denn wir haben gesagt: sobald die Erfordernisse erfüllt sind, sind wir nicht abgeneigt, zu übernehmen. Es steht ja den Städten, wenn juristisch andere Grundsätze vorliegen, frei, den Rechtsweg zu beschreiten.

Landtags-Marschall: Ich bin dem Herrn Grafen Spee sehr dankbar dafür, daß er, was ich eben selbst thun wollte, darauf hingewiesen hat, wie sehr bedauerlich es ist, daß diese schwierige und complicirte Materie nicht vorher dem Provinzial-Verwaltungsrathe vorgelegen hat. Sie hätte dann viel mehr vorbereitet an den Landtag gelangen können, und es wäre dann vielleicht noch eine andere Beschlußfassung möglich gewesen. Wie die Verhältnisse jetzt liegen, möchte ich Sie auch dringend bitten, jedenfalls nicht weiter zu gehen, als der Ausschuß Ihnen vorschlägt. Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Frings: Ich möchte den Herrn Abgeordneten Fischer, wenn ich recht verstanden habe, auf einen Irrthum aufmerksam machen, den er hinsichtlich des Referates begangen hat. Es heißt nicht: „nur die Theilstrecke“, sondern „auch die Theilstrecke“. Also unter Aufrechterhaltung des früheren Beschlusses des 29. Provinzial-Landtages, in welchem diese Bedingungen gestellt waren, soll auch die Theilstrecke übernommen werden. Es heißt nicht „nur“, sondern „auch“.

Landtags-Marschall: Es hat Niemand mehr das Wort verlangt, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen, die gegen den Antrag des Ausschusses sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen. Wir kommen zum Referat des II. Ausschusses betreffend die Petition auf Uebernahme der Aachen-Stolberger Straße, insoweit dieselbe innerhalb des Landkreises Aachen gelegen ist. Referent ist der Herr Abgeordnete Frings.

Referent Abgeordneter Frings: Das Referat des II. Ausschusses betreffend die Petition auf Uebernahme der Aachen-Stolberger Straße, insoweit dieselbe innerhalb des Landkreises Aachen gelegen ist, lautet:

„Der Beschluß des II. Ausschusses ging nach eingehender Berathung dahin, dem hohen Landtage vorzuschlagen:

Der hohe Landtag wolle beschließen nach dem Beschlusse resp. unter Aufrechterhaltung desselben vom 10. Dezember 1883 die beantragte Uebernahme der Straße abzulehnen.“

Wie ich vernommen habe, ist der Antrag auch schon seitens des Herrn Landraths zurückgezogen worden.

Landtags-Marschall: Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zum Referat des II. Ausschusses, betreffend die Petition von Einwohnern zu Wolscheid auf Herstellung eines Verbindungsweges von dem Kempenich-Hambacher Communalweg durch das Wolscheid'er Thal nach Niederdürrenbach zum Anschluß an die Brohlstraße. Referent ist der Herr Abgeordnete Köchling. Herr Köchling ist erkrankt und kann nicht hierher kommen. Der Herr Abgeordnete Kadermacher hat es übernommen, an seiner Stelle das Referat vorzutragen.

Referent Abgeordneter Kadermacher: Das Referat des II. Ausschusses zu der Petition von Einwohnern von Wolscheid, Bürgermeisterei Kempenich im Kreise Aidenau, betreffend Herstellung eines Verbindungsweges von dem Kempenich-Hambacher Communalwege durch das Wolscheider Thal nach Niederdürrenbach zum Anschluß an die Brohlstraße, lautet:

„Die vorliegende Petition hat im Provinzial-Verwaltungsrathe wegen Mangels an Zeit nicht berathen werden können. Bei der Besprechung über dieselbe gelangte der Ausschuß zu der Einsicht, daß es zweckmäßig sei, die Petition zur geeigneten weiteren Behandlung eventl. als eine Wegebau-Unterstützungssache an den Provinzial-Verwaltungsrath zu verweisen.

Der II. Ausschuß beehrt sich daher zu beantragen:

Hoher Provinzial-Landtag wolle diese Petition zur weiteren Behandlung dem Provinzial-Verwaltungsrathe überweisen.“

Landtags-Marschall: Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion. Der Herr Abgeordnete von Grand-Ny hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ny: Meine Herren! Ich trete dem Antrage des Ausschusses in diesem Augenblick vollkommen bei, ich möchte mich nicht gegen denselben aussprechen, ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß es sich hier um eine Angelegenheit handelt, wenigstens theilweise, die wiederholt schon zu Erörterungen Veranlassung gegeben hat. Es handelt sich darum, ein Verbindungsglied zwischen zwei Strecken herzustellen, die augenblicklich, wie sie liegen, nicht den Nutzen darbieten, der durch diese Verbindung für den Verkehr erreicht werden könnte. Ich will mich auf diese paar Worte beschränken, indem ich Sie dringend bitte, die Sache möge zu Gunsten der Gemeinden entschieden werden, und es möge durch Herstellung der Verbindung endlich auch diesen Gemeinden Hilfe gebracht werden.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Kadermacher: Ich glaube, daß ich dem Herrn Abgeordneten von Grand-Ny die Versicherung geben kann, daß dies auch von dem Ausschuß beabsichtigt worden ist. Wenn ich mich recht erinnere — ich habe das Referat ja eben erst in die Hand

genommen — ist uns in der Ausschusssitzung von dem Herrn Landesrath von Mezen mitgetheilt worden, daß der Herr Landes-Direktor an Ort und Stelle gewesen sei. Daß der Ausschuß nicht weiter in die Berathung des Antrages eingegangen ist, kam daher, daß die Bahn, auf welche die Petition sich beruft, zur Zeit noch nicht gebaut wird. Es ist nicht wohl möglich, mit der Straße im Anschluß an die Bahn zu bleiben, bevor die Linie der Bahnen und die Lage des Bahnhofes festgestellt ist. Das ist der Grund, weshalb der Ausschuß die Ueberweisung der Petition an den Provinzial-Verwaltungsrath beantragt hat.

Landtags-Marschall: Wünscht noch Jemand das Wort hierzu? — Es ist nicht der Fall, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die gegen den Antrag des Ausschusses sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen nunmehr zu den drei Gesetzen, zunächst zu dem Referate des III. Ausschusses, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über das Rangordnungsverfahren. Referent ist der Herr Abgeordnete Seul.

Referent Abgeordneter Seul: Meine Herren! Nachdem der Entwurf zu einem Gesetz über das Rangordnungsverfahren in einer Commissionsitzung des Plenums des Landtages weitläufig erörtert und über die einzelnen Punkte, die zur Diskussion Anlaß gegeben haben, abgestimmt worden ist, sind die gefaßten Beschlüsse dem Justizauschusse wieder überwiesen worden, um die letzte Redaction des Gesetzentwurfes vorzunehmen. Es ist das geschehen; Abänderungen sind nicht beliebt worden. Ich glaube, da die Angelegenheit so eingehend und weitläufig besprochen und berathen worden ist, in ihrem Sinne zu handeln, wenn ich mich auf nochmalige Erörterungen zur Sache selbst nicht weiter einlasse, sondern lediglich das Referat des Ausschusses verlese. Dasselbe lautet in Bezug auf den Entwurf eines Gesetzes über das Rangordnungsverfahren:

„Nachdem der Entwurf in den III. Ausschuß verwiesen worden, hat Letzterer sich eingehend mit den Bestimmungen desselben beschäftigt. Die Beschlüsse wurden in der Plenarsitzung als Commissionsitzung des Provinzial-Landtages vom 15. cr. referirt, besprochen und über die vorgetragenen Beschlüsse des Ausschusses abgestimmt, sodann der ganze Entwurf an Letzteren zur definitiven Redaction zurückverwiesen.

In der Sitzung vom 16. November nahm der Ausschuß auf Grund der in der obigen Plenarsitzung stattgehabten Verhandlung die Berathung wieder auf und beehrt sich nunmehr folgende Anträge zu stellen.

Hoher Landtag wolle erklären:

1. daß er in dem Gesetzentwurfe über das Rangordnungsverfahren eine nothwendig gewordene Verbesserung der geltenden Bestimmungen, besonders in der Voraussetzung erblickt, daß die sämmtlichen Gerichtskosten für die Abwicklung des ganzen Verfahrens bis zur Aushändigung der Zahlungsanweisung in gleicher oder in annähernd gleicher Weise wie in dem Geltungsgebiete der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 bemessen werde, und bei dieser Bemessung womöglichst der Umstand berücksichtigt wird, daß die Kosten des Lösungsaktes noch besonders von den Beteiligten bezw. aus der Masse berichtigt werden müssen;
2. die Bitte aussprechen, daß auch die an das Hypothekenamt zu zahlenden Gebühren und Stempelposten möglichst in Wegfall kommen;
3. der Ansicht wiederholt Ausdruck geben, daß eine baldige, jedenfalls bezirksweise Einführung des Grundbuches sich immer mehr als nothwendig herausstellt;

4. dem Ermessen der Staatsregierung folgende Bemerkungen zur Erwägung unterbreiten:

§. 1.

Die Worte: „im Falle der Zwangsversteigerung oder des Hypotheken-Reinigungs-Verfahrens (Art. 2185. 2186 C.-G.-B.) und in sonstigen“ sind zu streichen und statt derselben „in allen“ zu setzen.

§. 4.

1. Statt der Worte: „von einem Rechtsanwalt oder Notar“ sind zu setzen „von dem Antragsteller oder seinem Bevollmächtigten“.

2. Die Worte: „Öffentliche Behörden, sowie Personen, welche zum Richteramte befähigt sind, können den Antrag schriftlich ohne Zuziehung eines Rechtsanwaltes oder Notars stellen“ fallen aus.

3. Hinter: „3. der Schuldner und der Drittbefitzer“ ist zu setzen: „im Falle der Zwangsversteigerung, eines Hypotheken-Reinigungsverfahrens“, und bei Annahme des zusätzlichen Antrages zu dem Gesekentwurfe über das Hypotheken-Reinigungsverfahren: „auch eines notariellen öffentlichen Verkaufes“.

§. 6.

1. In dem alinea 1 hinter: „Zurückweisung“ ist einzufügen: „unzulässiger oder“, und in dem alinea 2 vor begründet: „zulässig und“.

§. 8.

In dem alinea 3 am Schlusse hinter: „erfolgen“ ist zu setzen: „welcher den Gläubigern die angemeldet haben, auf Kosten des Widersprechenden zuzustellen ist“.

§. 9.

Am Schlusse ist zuzufügen: „die Frist zwischen dem Termin zur Erklärung über den Plan und der Aufgabe der Ladungen zur Post beziehungsweise der Einrückung derselben in die Zeitung muß mindestens 14 Tage betragen“.

§. 11.

Die Worte: „von einem Rechtsanwalt oder Notar“ werden ersetzt durch die Worte: „von dem Widersprechenden oder seinem Bevollmächtigten“.

§. 13.

1. Als 2. alinea ist einzufügen: „Eine einmalige Vertagung des Termines auf 14 Tage zur Abgabe von Erklärungen auf erhobene Widersprüche ist auf Antrag statthaft“.

2. Als 4. alinea ist einzufügen: „Ist ein in dem Termine nicht erschienener Gläubiger bei dem Widerspruche betheilig, welchen ein anderer Gläubiger erhoben hat, so wird angenommen, daß er diesen Widerspruch nicht als begründet anerkennt“.

§. 14.

Die Worte in der 4. Zeile: „oder Notar“ werden gestrichen.

§. 15.

An Stelle der Worte: „jedoch mit Ausschluß der Reisekosten etwaiger Vertreter“ ist zu setzen: „Die von ihm zu zahlenden Gebühren des Anwaltes für den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens, Anmeldung der Forderung und Wahrnehmung der Termine, sodann nach freiem Ermessen des Gerichts die dem Anwalte zustehenden Reisekosten“.

§. 17.

Fällt aus.

§. 18.

Die Worte: „Nach Rechtskraft des Beschlusses, durch welchen“ sind zu ersetzen durch: „Sobald“.

§. 24.

Der Schlußsatz: „In den Fällen — Plan“ wird gestrichen.

5. Hoher Landtag wolle es für nothwendig erklären, daß in Abänderung der §§. 27 und 28 des Gesetzentwurfes das Kostengesetz zugleich mit letzterem dem Landtage der Monarchie vorgelegt werde.“

Landtags-Marschall: Meine Herren! Sie haben das Referat des Ausschusses gehört. Ich stelle den Antrag des Ausschusses zur Diskussion und gebe dem Herrn Abgeordneten Dieke das Wort.

Abgeordneter Dieke: Meine Herren! Bei der gründlichen Durchberathung der Justizgesetze, glaube ich, ist es angezeigt, daß wir hier nicht in eine nochmalige Diskussion eintreten, da der Ausschuß keine Aenderungen weiter beantragt. Ich möchte Ihnen vorschlagen, das ganze Gesetz, wie es eben von dem Herrn Referenten vorgetragen worden ist, en bloc anzunehmen.

Landtags-Marschall: Es erfolgt gegen diesen Antrag kein Widerspruch. Meine Herren! Ich muß darüber zur Abstimmung schreiten, da es sich hier um eine Allerhöchste Proposition handelt und deshalb eine zweidrittel Majorität zur Annahme des Gesetzes nothwendig ist. Ich bitte also diejenigen Herren, welche dagegen sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Der Gesetzentwurf ist in der Fassung des Ausschusses mit allen gegen zwei Stimmen angenommen. Ich muß dies deshalb constatiren, weil es eine Allerhöchste Proposition ist. Wir kommen zum Referat des III. Ausschusses, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über das Hypotheken-Reinigungsverfahren. Referent ist der Herr Abgeordnete Seul.

Referent Abgeordneter Seul: Meine Herren! Auch hier beschränke ich mich darauf, die Beschlüsse vorzulesen, wie sie in dem Ausschusse gefaßt worden sind. Dieselben lauten:

1. „Hoher Landtag wolle seine Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf aussprechen, zugleich aber der Königl. Staatsregierung zur Erwägung anheimgeben, diejenigen Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, welche bei dem Uebergebotsverfahren in Anwendung kommen, in das Gesetz aufzunehmen, sodann den §. 11 des Entwurfes zu streichen“.
2. „Hoher Landtag wolle es für nothwendig erklären, daß in Abänderung der §§. 12 und 14 des Entwurfes das Kostengesetz zugleich mit dem Gesetzentwurf dem Landtage der Monarchie vorgelegt werde“;
3. „sodann es für durchaus wünschenswerth und im Interesse sowohl der Gläubiger als des Schuldners liegend erachten, daß auch die vor Notar abzuhaltenden öffent-

lichen Versteigerungen unter den §. 1 dieses Gesetzes fallen, daß demgemäß eine dahin zielende gesetzliche Bestimmung erlassen werde, welche die Vorschrift enthält, daß die Inhaber der eingetragenen Hypotheken und Privilegien zu dem Versteigerungstermine unter Belassung einer bestimmten Frist geladen und das nach der Kabinettsordre vom 9. April 1836 den Hypothekargläubigern bei den Subhastationen zustehende Recht ihnen auch für diese Versteigerung verbleibe“.

Landtags-Marschall: Ich stelle den Antrag des Ausschusses zur Diskussion und gebe dem Herrn Abgeordneten Dieze das Wort.

Abgeordneter Dieze: Da auch gegen diesen Antrag des Referenten kein Widerspruch erhoben wird, so erlaube ich mir, auch für dieses Gesetz die en bloc-Aannahme zu empfehlen.

Landtags-Marschall: Es ist ein Antrag auf en bloc-Aannahme gestellt. — Es erfolgt kein Widerspruch, wir schreiten zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die gegen dieses Gesetz sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Das Gesetz ist in der Fassung des Ausschusses en bloc einstimmig angenommen. Wir kommen zum Referat des III. Ausschusses, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren bei Theilungen und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien. Referent ist der Herr Abgeordnete Seul.

Referent Abgeordneter Seul: Zu diesem Gesetzentwurf werden folgende Anträge gestellt:

„Hoher Landtag wolle zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf seine volle Zustimmung aussprechen, und der königlichen Staatsregierung folgende Abänderungen zur Erwägung anheimgeben:

§. 1.

1. Statt der Worte: „vor Gericht“ ist zu setzen: „gerichtlich“.
2. Hinter die Worte: „vor einem Notar oder“ ist zu setzen: „soweit es sich nicht um Immobilien handelt auch“.

§. 2.

Das letzte alinea ist mit dem vorletzten zu verbinden und die Worte: „Ist ein Antrag gestellt, so ist derselbe“ in: „Der zuerst gestellte Antrag ist“ zu verändern.

§. 4.

1. Die Worte: „Erscheint der Antrag auf gerichtliche Theilung unzulässig oder unvollständig so hat“ sind zu streichen und hinter die Worte: „das angegangene Gericht“ ist einzufügen: „hat“.

2. Das letzte alinea fällt aus und wird ersetzt durch die Bestimmung „wird der Antrag zurückgewiesen, so bleibt es dem Antragsteller überlassen, seine Rechte im ordentlichen Prozeßwege geltend zu machen“.

§. 7.

1. In dem alinea 2 ist hinter: „im Termine oder“ zu setzen: „die Nicht-erschienenen“.

2. An Stelle: „einer Woche“ ist im vorletzten Satze „14 Tagen“ zu setzen.

§. 8

fällt aus und ist durch folgenden Paragraphen zu ersetzen:

„Jeder Betheiligte ist berechtigt, seinen Antheil an den Mobilien und Immobilien der Masse in Natur zu fordern, und zu dem Zwecke die Abschätzung sowie ein Gutachten über die Frage der Theil- oder Untheilbarkeit und im ersteren Falle die Loosbildung durch Sachverständige zu beantragen. Einigen sich die Betheiligten über die Person des oder der Sachverständigen, so erfolgt die Beeidigung durch den Notar, falls sie nicht ein für alle Male vereidigt sind; einigen sie sich nicht, so erfolgt die Ernennung und Beeidigung auf Antrag des Notars durch das Theilungsgericht. Das Theilungsgericht kann auch ein anderes Amtsgericht um Ernennung bezw. Beeidigung ersuchen. Das Gutachten nebst Loosbildung ist dem Notar einzureichen und sind von Letzterem die Betheiligten zur Einsichtnahme sowie in einen anzusetzenden Termin zur Loosziehung zu laden. Die Loosziehung findet durch die Anwesenden statt, insoweit nicht bis zur Ziehung Anträge auf Abänderung bei dem Notar gestellt sind; die etwa gestellten Anträge sendet der Notar unter Beifügung der erforderlichen Vorstücke an das Theilungsgericht ein, welches geeigneten Falles nach Anhörung der Betheiligten durch Beschluß entscheidet.

Die Theilung in Natur ist im Falle des Widerspruchs ausgeschlossen, wenn

1. dieselbe die Interessen der Betheiligten schädigt;
2. wenn Nachlassschulden vorhanden sind, welche ohne Verkauf der Nachlassgegenstände nicht getilgt oder unter gleichzeitiger Entlassung der Widersprechenden aus dem Schuldverhältniß nicht von den übrigen übernommen werden;
3. bei nicht vertretbaren Sachen und Immobilien, wenn die Erben, welche die Mehrheit der Quoten repräsentiren, den Verkauf beantragen.

§. 15.

Am Schlusse des 3. alinea ist hinzuzufügen: „nur in dem Falle, in welchem nach dem bestehenden Gesetze eine gerichtliche Bestätigung vorgeschrieben ist“.

§. 16.

An Stelle des 1. alinea ist zu setzen: „Die öffentliche Zustellung an einen Betheiligten kann nur durch das Theilungsgericht angeordnet werden“.

§. 27.

Sinter die Worte „zu deren Vermögen“ sind einzuschalten: „oder Nachlassenschaft“.

§. 28.

1. In dem alinea 1 fällt aus: „1. durch Anheftung an die Gerichtstafel 2.“;
2. ebenso das alinea 2 und
3. die Anfangsworte des 3. alinea: „Anheftung und“.

§. 29.

Die Worte: „Anheftung und“ werden gestrichen,

§. 37.

In 5. werden die Worte: „den Inhalt der Verkaufsbedingungen und die Erwähnung, daß dieselben“ ersetzt durch: „die Erwähnung, daß die Verkaufsbedingungen bei dem Notar hinterlegt und“.

§. 39.

Die Worte: „Anheftung und“ fallen aus und anstatt des letzten Wortes: „müssen“ ist: „muß“ zu setzen.

§. 40.

Bei Annahme des Antrages II. 2 kommt das alinea 2. in Wegfall.

§. 44.

Der Art. 822 wird nur in seinem letzten Satze aufgehoben, der Art. 865 nicht.

2. „Hoher Landtag wolle dem Ermessen der Königlichen Staatsregierung anheimgeben, daß folgende zusätzliche Bestimmung in dem Gesetzesentwurf aufgenommen werde:
- I. die Erklärung über den Verzicht auf eine Erbschaft (Art. 784 B. G.-B.),
 - II. über die Annahme einer Erbschaft unter der Rechtswohlthat des Inventars (Art. 793 B. G.-B.),
 - III. über den Verzicht der Ehefrau auf die Gütergemeinschaft im Falle des Ablebens des Ehemannes (Art. 1457 B. G.-B.),
 - IV. ebenso im Falle der Gütertrennungsklage (Art. 874 Rh. C.-Pr.-D.),
 - V. über die Annahme der Gütergemeinschaft seitens der geschiedenen Ehefrau (Art. 1463 B. G.-B.),
 - VI. die Stellung der in den Art. 807 B. G.-B. und 992 u. ff. Rh. C.-Pr.-D. vorgeschriebenen Bürgschaft —
erfolgen auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts zu Protokoll des Gerichtsschreibers,
 - VII. die in folgenden Bestimmungen den Landgerichten bezw. den Präsidenten des Landgerichts übertragenen Entscheidungen sollen den Amtsgerichten überwiesen werden:
 1. über die Verlängerung der in dem Art. 1457 B. G.-B. vorgesehenen Deliberationsfrist (Art. 1458 B. G.-B.),
 2. über die Verlängerung der im Art. 1463 B. G.-B. vorgesehenen Frist,
 3. über die Gestattung des Verkaufes der Nachlassmobilen im Falle des Art. 796 B.-G.-B. und 986 Rh. C.-Pr.-D.,
 4. über die Widersprüche gegen die sub VI. erwähnte Bürgschaft.
- Die Zuständigkeit des Amtsgerichts richtet sich in den Fällen I., II., III., VI., VII. 1, 3, 4 nach §. 28, in den Fällen IV., V., VII. 2 nach §. 568 Reichs-C.-Pr.-D.
3. „Hoher Landtag wolle es für nothwendig erklären, daß in Abänderung der §§. 43 und 45 des Entwurfes das Kostengesetz zugleich mit dem Gesetzesentwurf dem Landtage der Monarchie vorgelegt werde.“

Landtags-Marschall: Ich eröffne über diese Anträge des Ausschusses zu dem Gesetz die Diskussion und gebe dem Herrn Abgeordneten Dieke das Wort.